

# Glatteissturz nach dem Ende der Streupflicht: Kein Anscheinsbeweis!

1. Bei Glatteisunfällen sind die Regeln über den Anscheinsbeweis anwendbar, wenn der Verletzte innerhalb der zeitlichen Grenzen der Streupflicht zu Fall gekommen ist. In einem solchen Fall spricht nach dem ersten Anschein eine Vermutung dafür, dass es bei Beachtung der Vorschriften über die Streupflicht nicht zu den Verletzungen gekommen wäre.\*)
2. Ansonsten muss der Geschädigte den Vollbeweis für die anspruchsbegründenden Tatsachen erbringen.

OLG Koblenz, Beschluss vom 13.02.2015 – 3 U 1261/14, Volltext: IMRRS 2015, 0302 – BeckRS 2015, 04354  
BGB §§ 249, 253 Abs. 2, § 823 Abs. 1

## Problem/Sachverhalt

Nach der kommunalen Reinigungssatzung bestand bis 20.00 Uhr eine Räum- und Streupflicht. Der Kläger rutschte nach seiner Aussage gegen 21.00 Uhr auf dem schneebedeckten und extrem glatten Gehweg vor dem Haus des Beklagten aus und verletzte sich an der Schulter. Seine als Zeugin benannte Frau fand später im Sturzgebiet seinen Haustürschlüssel und bestätigte, dass der Boden am Fundort schneebedeckt war; sie konnte im Prozess aber keine Einzelheiten dazu angeben, wie viel Schnee (wie dick und wie hoch) dort gelegen hatte. Der Kläger verlangt vom Beklagten Ersatz seines materiellen und immateriellen Schadens. Der Beklagte bestritt die Behauptungen des Klägers offenbar durchweg.

## Entscheidung

Die Klage wird vom Landgericht abgewiesen; das OLG kündigt die Zurückweisung der Berufung gemäß § 522 ZPO an. Dem Kläger ist der **Beweis nicht gelungen, dass der Gehweg vor dem Anwesen des Beklagten zum Zeitpunkt des behaupteten Sturzes schneebedeckt und glatt war** und dass der Kläger deshalb an dieser Stelle gestürzt ist. Dass sich das Landgericht in erster Instanz von den Aussagen der Ehefrau nicht überzeugen ließ, ist vom Berufungsgericht gemäß § 529 ZPO zu respektieren. Auch war das Landgericht nicht verpflichtet, den Kläger – was dieser beantragt hatte – gemäß § 488 ZPO zum Unfallhergang zu vernehmen.

## Praxishinweis

Das OLG Koblenz fasst bekannte Grundsätze zur Haftung bei Glatteisunfällen zitierfähig zusammen; insofern ist der Beschluss eine wahre Fundgrube. Das Ergebnis ist aber wie der Fall: bestürzend. Die Ausführungen zum Anscheinsbeweis sind überflüssig, weil nicht entscheidungserheblich, da sich das Landgericht aufgrund überzogener Anforderungen an die Detailgenauigkeit der Erinnerung der Zeugin schon nicht davon überzeugen ließ, dass der Gehweg überhaupt schneebedeckt und glatt war. Ohne eigene Vernehmung der Zeugin und ohne Anhörung des Klägers hätte das OLG diese Beweiswürdigung allerdings nicht gutheißen dürfen. Statt sich seitenslang über längst geklärte Grundsätze der Verkehrssicherungspflicht auszulassen und die Berufung anschließend als offensichtlich unbegründet zu bewerten, hätte das OLG gut daran getan, eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Empfehlung für einen Klägervertreter in vergleichbarer Situation: Abtretung des Anspruchs an einen Dritten und Klageerhebung in dessen Namen. Dann muss der Geschädigte erstinstanzlich als Zeuge vernommen werden und erhält wenigstens auf diese Weise die Möglichkeit, seine Erlebnisse zu Gehör zu bringen. Die Abtretung ist nicht deshalb überflüssig, weil das Gericht seine Überzeugung auch auf das Ergebnis einer Parteianhörung stützen könnte (LG Essen, Urteil vom 05.12.2013 – 6 O 74/13, Rz. 25; herrschende Meinung), denn faktisch wird einer Partei die gebotene Anhörung eben oftmals verweigert.

*RA und FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
Dr. David Greiner, Tübingen*